

Fachbereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

1) Unterweisung von Mitarbeitern/-innen gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz

- a) Gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz hat „der Arbeitgeber die Beschäftigten über das Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.“
- b) Die Unterweisung hat bei Aufnahme der Arbeit zu erfolgen und muss lt. DGUV-Vorschrift 1, § 4 mindestens einmal jährlich wiederholt werden. Die Unterweisung muss mit Unterschrift des „Unterwiesenen“ dokumentiert sein. Die Dokumentation verbleibt beim jeweiligen Arbeitgeber (in der Stiftung bzw. der Abteilung).
- c) Die jährliche Unterweisung gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz ist vom zuständigen Fachbereichsleiter/Abteilungsleiter/leitenden Geistlichen bzw. dessen Vertretung (Kirchenverwaltung) durchzuführen.

Anhand der Dokumente „Unterweisungsordner“ und „Unterweisungsnachweis“, die im Intranet-Portal (unter „Verzeichnisse–Dokumente“ – „Arbeits- und Gesundheitsschutz – Unterweisungen/Betriebsanweisungen“) abgerufen werden können, sind die Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren.

2) Vorgehensweise bei der Ermittlung der Regelbetreuung durch den FB Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Einrichtungen in der Diözese Augsburg

Die Regelbetreuung setzt sich lt. DGUV Vorschrift 2 (Unfallverhütungsvorschrift der Dt. gesetzl. Unfallversicherung) und den Präventionsvereinbarungen mit der „Verwaltungsberufsgenossenschaft“ (VBG) und der „Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ (BGW) aus der Grundbetreuung, der anlassbezogenen Betreuung und der einrichtungsspezifischen Betreuung zusammen.

Bei der Ermittlung des Bedarfs an Regelbetreuung (zur Erfüllung von Punkt 11 der Prüfkriterien B) „Rahmenbedingungen Generalvikariat/Ordinariat“ zur Evaluation der Verträge mit den (Erz-)Bistümern Deutschlands) wird für die Diözese Augsburg folgende Vorgehensweise festgelegt:

a) Grundbetreuung

Der Bedarf für die Grundbetreuung ergibt sich aus dem Kriterium, dass mindestens 30% der Einrichtungen mit weniger als 50 Beschäftigten pro Jahr sicherheitstechnisch oder arbeitsmedizinisch betreut werden, alternativ 100 % in drei Jahren.

b) Anlassbezogene Betreuung

Der Bedarf für die anlassbezogene Betreuung ergibt sich aus der internen Verpflichtung und somit Vorgabe, dass zu allen besonderen Anlässen, zu denen die Einrichtungen eine sicherheitstechnische oder arbeitsmedizinische Betreuung in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form anfordern, schnellstmöglich beraten wird.

c) Einrichtungsspezifische Betreuung

Für die Ermittlung des Bedarfs „einrichtungsspezifischer Betreuung“ bei Arbeits- und Gesundheitsschutz (gemäß Präventionsvereinbarung VBG) wird durch H.H. Domkapitular Heinrich, Ständ. Vertreter des Diözesanadministrators, für den Fachbereich „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ folgende Vorgehensweise bis auf weiteres verbindlich festgelegt:

- Abfrage des einrichtungsspezifischen Bedarfs

Im Rahmen der turnusmäßigen Begehungen/Beratungen in den Einrichtungen mit weniger als 50 Beschäftigten durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird im Zuge der schriftlichen Ankündigung der Begehung/Beratung das Formular „Ermittlung der einrichtungsspezifischen Betreuung“ mitversandt. Verbunden wird dieser Versand mit der Bitte, mögliche einrichtungsspezifische Themen zu ermitteln, damit diese im Rahmen der Begehung/Beratung vor Ort mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit besprochen werden können und somit der einrichtungsspezifische Betreuungsbedarf ermittelt werden kann. Damit kann im Vorfeld des Begehungs-/Beratungstermins in den Gremien vor Ort geklärt werden, ob Themen für eine einrichtungsspezifische Betreuung vorliegen und wenn ja, welche dies konkret sind.

- Beantragung/Erfassung des einrichtungsspezifischen Bedarfs

Bei der Begehung/Beratung vor Ort werden mit dem/den Begehungsteilnehmer/-n - Ansprechpartner vor Ort, Pfarrer, Mitglied der Kirchenverwaltung, etc. – die ermittelten Themen besprochen. Anschließend erfolgt die Unterschrift des Kirchenverwaltungsvorstandes oder einer von ihm beauftragten Person auf dem Formular „Ermittlung der einrichtungsspezifischen Betreuung“.

- Bewertung des einrichtungsspezifischen Bedarfs

Die zeitliche Bewertung des zusätzlichen Betreuungsbedarfs erfolgt anschließend durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt. Der festgelegte Aufwand wird im Begehungsprotokoll dokumentiert und der Einrichtung auf diese Weise zurückgemeldet, verbunden mit dem Hinweis, die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt bei den im Rahmen der einrichtungsspezifischen Betreuung ermittelten Themen auch hinzuzuziehen. Parallel dazu erfolgt der Übertrag der Stundenanforderung in eine Liste der betreuten Einrichtungen, in der die insgesamt vorzuhaltenden Stunden berechnet werden. Die Summe der sich hieraus ergebenden Stunden wird anschließend zum bereits ermittelten Bedarf an Grundbetreuung und anlassbezogener Betreuung addiert.

Darüber hinaus sind die Fachkräfte für Arbeitssicherheit angehalten, bei einem anlassbezogenen Betreuungsbedarf einer Einrichtung zu prüfen, ob es sich dabei nicht um einen (dauerhaften) einrichtungsspezifischen Betreuungsbedarf handeln könnte. Ist dies der Fall, dann erfolgt im Formular der jeweiligen Einrichtung ein entsprechender Nachtrag mit zeitlicher Bewertung.

Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass innerhalb von drei Jahren allen Einrichtungen die Möglichkeit gegeben wird, ihren einrichtungsspezifischen Betreuungsbedarf zu melden, und ferner, dass der gemeldete Bedarf auch alle drei Jahre wieder aktualisiert wird.

**Heinrich
Domkapitular**

**RiB
Domvikar**